



# Mobile Videoüberwachung **Bodycam**



In der Vergangenheit hat die Diskussion über den Einsatz sogenannter Bodycams sowohl unter den Polizeibeschäftigten als auch im gesellschaftspolitischen Raum deutlich zugenommen. Vom 30.05.2013 bis 30.05.2014 führte das Polizeipräsidium Frankfurt/ Main ein regional begrenztes einjähriges Pilotprojekt „Einsatz mobiler Videoüberwachung (Body-Cam)“ durch. Dem war eine Änderung des hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG; hier: § 14 Abs. 6) vorausgegangen, um für die mobile Videoüberwachung die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Schon heute verfügt die Polizei Berlin über die rechtlichen Voraussetzungen zur bildlichen Videodokumentation mittels optisch-elektronischer Mittel im öffentlichen Verkehrsraum aus Dienstfahrzeugen heraus. Entsprechende Maßnahmen gemäß § 19 a ASOG Berlin dienen dem Schutz von Polizeidienstkräften und Dritten vor Angriffen gegen die körperliche Unversehrtheit.

## Zielrichtung:

In der gesellschaftspolitischen Debatte werden hauptsächlich zwei Gründe für eine Einführung der mobilen Videoüberwachung als zusätzliches Einsatzmittel der Polizei angeführt. Zwar müssen sich diese Intentionen nicht zwangsläufig widersprechen. Jedoch führen die Gründe bei konsequenter Zielverfolgung zu teils unterschiedlichen Handhabungen der mobilen Videoüberwachungstechnik.

**1) Beweissicherung von Polizeigewalt**

*Schutz des Bürgers vor rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung mittels Abschreckung in Form von Videoaufzeichnung*

**2) Eigensicherung**

*Schutz der Dienstkraft vor Gewalt durch polizeiliches Gegenüber mittels Abschreckung in Form von Videoaufzeichnung*





### 1) Beweissicherung von Polizeigewalt

Als Instrument gegen vermeintliche Polizeigewalt ist schon aus technischen Gründen die Verwendung mobiler Videoüberwachungstechnik nicht geeignet.

Diese Zielrichtung impliziert den Dauerbetrieb der Bodycam, was jedoch technisch nicht möglich ist. Speicherplatz und Batteriekapazität lassen einen Permanenteinsatz der Bodycam nicht zu. Selbst wenn diese technische Hürde zu lösen sein sollte, müssten ferner sämtliche Aufnahmen über einen längeren Zeitraum gespeichert werden, um auch solchen Anzeigen begegnen zu können, die zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt gestellt werden. Hier entstünde binnen kurzer Zeit eine Datensammlung großen Ausmaßes, was jedoch in der gesellschaftspolitischen Debatte explizit nicht gewünscht wird.

Vor allem aber: Es liegen keine signifikanten Fallzahlen für die rechtswidrige Anwendung polizeilicher Gewalt zum Nachteil Dritter vor, die den Einsatz von permanenter und flächendeckender mobiler Videoüberwachung rechtfertigen würden. 2013 führten die Amts- und Staatsanwaltschaften in Berlin auf Grund entsprechender Strafanzeigen von Bürgern 1.087 Ermittlungsverfahren gegen Polizeidienstkräfte. In 484 Fällen wurde den Polizisten vom Anzeigenerstatter Körperverletzung vorgeworfen. Nur in acht der 1.087 Ermittlungsverfahren bestätigte sich der Vorwurf und mündete in eine Verurteilung. Von diesen acht Fällen wiederum betrafen nur zwei Verurteilungen den Tatvorwurf der Körperverletzung.

### 2) Eigensicherung

Hingegen lassen die Fallzahlen von Delikten, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit von Polizeidienstkräften richten, einen deutlichen Handlungsbedarf erkennen.

2013 wurden deutschlandweit 59.044 Polizeivollzugsbeamte verletzt.

Jeder zehnte Fall von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten in Deutschland findet in Berlin statt. 5.918 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wurden in Berlin Opfer einer Gewalttat. Das sind 7,5 Prozent aller Gewaltopfer in Berlin in 2013.

2013 waren in Berlin 2.224 Widerstandsdelikte mit 4.162 geschädigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu verzeichnen.

Sechs Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wurden Opfer eines versuchten Tötungsdelikts. 60,2 Prozent aller geschädigten Polizistinnen und Polizisten sind im Streifendienst tätig.

26,1 Prozent der geschädigten Beamtinnen und Beamten gehören den Einsatzeinheiten an.

2012 hatten die Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte insgesamt 5.303 Tage Dienstunfähigkeit zur Folge.

Diese Zahlen belegen, dass weiterreichende und nachhaltige Maßnahmen getroffen werden müssen, um Polizeidienstkräfte vor Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit zu schützen. Daher befürwortet die GdP eine weiterführende Betrachtung und Erprobung der mobilen Videoüberwachungstechnik in Berlin in Form der Bodycam ausdrücklich.





## Anwendungsbereich:

Schon auf Grund der ausschließlichen Zielrichtung zum Zwecke der Eigensicherung kann es für Polizisten keine Verpflichtung zum Tragen einer Bodycam geben. Über die Verwendung dieses Einsatzmittels zur Eigensicherung soll jede Dienstkraft für sich selbst entscheiden können.

Eine Verwendung mobiler Videoüberwachungstechnik bei Einsätzen aus besonderem Anlass ist im Bereich der Versammlungen bereits heute rechtlich normiert (§ 12 a VersG). Insofern beschränkt sich die Betrachtung des Anwendungsbereiches auf den täglichen Dienst. In Anbetracht eines Anteils von mehr als 60 Prozent bei den von Gewalt betroffenen Polizisten, die im Streifendienst ihren Dienst versehen, könnte die Bodycam hier ein probates Mittel zur Verbesserung der Eigensicherung darstellen.

Nach Auffassung der GdP wäre § 19 a ASOG Berlin dahingehend zu erweitern, dass unter Beibehaltung der jetzt bereits feststehenden Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Mittel (Schutz vor Angriffen gegen die körperliche Unversehrtheit bei Personen- und Fahrzeugkontrollen) Videoaufzeichnungen auch mit sogenannten Bodycams zulässig sind. Jedoch ist der örtliche Befugnisrahmen für den Einsatz von Bodycams zu erweitern, da § 19 a ASOG Berlin den Einsatz optisch-elektronischer Mittel gegenwärtig ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum zulässt.

Eine Beschränkung der Einsatzmöglichkeit der Bodycam auf kriminalitätsbelastete Orte wird von der GdP abgelehnt. Die Intention der Bodycam ist die Optimierung der Eigensicherung. Diese Zielstellung gilt orts- und zeitunabhängig.

## Technische Umsetzung:

Die zum Einsatz kommende Bodycam muss den rechtlichen Normierungen des Datenschutzes entsprechen. Neben dem mündlichen Aktivierungshinweis der Bodycam durch die Dienstkraft, sollte dieser Vorgang durch ein visuelles Signal (rotes LED-Licht) verdeutlicht werden. Zusätzlich sollte das Vorhandensein der Bodycam in Form einer deutlich lesbaren Aufschrift an der Kleidung der Dienstkraft hervorgehoben werden.

Es sollten ausschließlich Bodycams zum Einsatz kommen, die über eine festeingebaute Speicherkarte verfügen. Nicht zuletzt auch zur Gewährleistung des Datenschutzes im Falle eines Geräteverlustes oder -diebstahls sollten gefertigte Videoaufzeichnungen vom Gerät verschlüsselt gespeichert werden. Eine Entschlüsselung der Videoaufzeichnungen darf nur mittels dem entsprechenden Computerprogramm auf der Polizeidienststelle möglich sein. Auch sind die Zugriffsrechte auf das Programm zur Entschlüsselung von Videoaufzeichnungen klar zu regeln. Alle Zugriffe sind zu protokollieren.





## Erfahrungswerte:

Das Polizeipräsidium Frankfurt/ Main zieht hinsichtlich der einjährigen Pilotphase in einem örtlich begrenzten Bereich eine positive Bilanz. So ist im Betrachtungszeitraum vom 27.05.2013 bis 26.05.2014 die Zahl der Widerstandsdelikte faktisch von 40 auf 25 gesunken, was einem Rückgang von 37,5 Prozent entspricht.

Die mit der Bodycam eingesetzten Dienstkräfte stellten

- ✓ eine gesteigerte Kooperationsbereitschaft in Kontrollsituationen,
- ✓ eine verminderte Aggressivität,
- ✓ den völligen Rückgang von Solidarisierungsinitiativen unbeteiligter Dritter
- ✓ sowie den Rückzug potentieller Störer

fest. Zudem erklärten die Dienstkräfte, dass die Bodycam ihr Sicherheitsgefühl in Bezug auf das polizeiliche Gegenüber verbessert habe. Auch unbeteiligte Bürger hätten den Einsatz der Bodycam positiv kommentiert.

Deutlich hervorzuheben ist, dass keine Erfahrungswerte vorliegen, demnach der Einsatz der Bodycam zur Eskalation beigetragen hätte.

Ferner liegen Erkenntnisse aus Großbritannien und den USA (hier exemplarisch: Fareham Borough Council, Leeds City Council, Rialto/ Kalifornien) vor, demnach der Einsatz der Bodycam zu einer deutlich verminderten Gewalt gegen Polizisten führte.

## Fazit:

**Die GdP spricht sich für eine Erprobung der mobilen Videoüberwachung in Berlin aus.**

**Alleinige Zielrichtung ist die Verbesserung der Eigensicherung von Polizisten.**

**Das Tragen der Bodycam erfolgt auf freiwilliger Basis im täglichen Dienst.**

**Dem Datenschutz ist mittels Beachtung entsprechender technischer Anforderungen an das mobile Videoüberwachungsgerät gerecht zu werden.**

